



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten



ALPS

Leitfaden

ALPS

Applicable Legislation Platform

Switzerland

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden erklärt, wie ALPS einerseits die eingegebenen Fälle automatisch der zuständigen Durchführungsstelle zuteilt und andererseits, wie die unterschiedlichen Prozesse ablaufen. Dabei werden auch die von den zuständigen Schweizer Durchführungsstellen vorzunehmenden Schritte beschrieben. ALPS ist für alle Arten von Arbeitseinsätzen im Ausland anwendbar, die zu einer Unterstellung in der Schweiz führen: Entsendungen, Entsendungsverlängerungen, Weiterführung der Versicherung und Mehrfachstätigkeiten (während einer bestimmten Zeit in mehreren Staaten erwerbstätig). Ferner können über ALPS die ersten Schritte für die eigenständige Versicherung von begleitenden Familienangehörigen eingeleitet werden.

Damit ALPS funktionieren kann, keine Fehlermeldungen generiert und die gestellten Anträge bearbeitet werden können, müssen alle Felder mit einem Stern (*; i.e. Pflichtfelder) ausgefüllt werden. Ferner müssen die in ALPS hinterlegten Angaben vollständig und wahrheitsgemäss sein, denn nur so können Falschunterstellungen, die gravierende Konsequenzen haben können, bestmöglich verhindert werden. ALPS stellt eine Erfassungsbestätigung bereit, die gespeichert oder gedruckt werden kann.

Folgende Dokumente erleichtern das Verständnis des vorliegenden Leitfadens:

- die für EU- und EFTA-Staaten geltenden europäischen Koordinationsverordnungen (Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009)
- die bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit Vertragsstaaten (d. h. Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat)
- die schweizerische Gesetzgebung, für Personen, die sich in einen Nichtvertragsstaat begeben (Staat, mit dem die Schweiz kein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat)
- die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
- das Benutzerhandbuch ALPS.

2. Expatriierung: Entsendung, Entsendungsverlängerung und Weiterführung der Versicherung

ALPS richtet sich in erster Linie an Unternehmen. Deshalb wurden die üblicherweise in den Sozialversicherungen verwendeten Begriffe vereinfacht. So umfasst der Begriff «Expatriierung» alle Temporäreinsätze im Ausland mit Weiterversicherung in der Schweiz. Dazu gehören kurz- und langfristige Entsendungen im Sinne der geltenden Sozialversicherungsabkommen und die Weiterversicherung im Sinne der AHV.

2.1 Antragseinreichung und automatische Zuteilung an die zuständige Durchführungsstelle

Arbeitgeber können für ihre Angestellten oder Selbstständigerwerbende¹ für sich selber zwecks Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland in ALPS einen entsprechenden Antrag einreichen. Je nach Konstellation kommt eine andere Weiterversicherungsmöglichkeit zum Tragen, deren Antrag der zuständigen Behörde weitergeleitet wird:

- **Kurzfristige Entsendungen** in die EU, EFTA oder einen Vertragsstaat und direkte **Entsendungsverlängerungen**, die zusammen mit der (den) vorgängigen Entsendung(en) die im Abkommen vorgesehene Maximalfrist nicht überschreiten, gehen an die zuständige *Ausgleichskasse* (Ziff. 2.2);
- **Langfristige Entsendungen** und **Entsendungsverlängerungen** in die EU, EFTA oder einen Vertragsstaat, die die im Abkommen vorgesehene Maximalfrist überschreiten, werden an das *BSV* weitergeleitet (Ziff. 2.3);
- Einsätze in einem Nichtvertragsstaat oder andere Fälle, in denen eine **Weiterführungsversicherung** zum Tragen kommt (z. B. nach Ablauf der maximalen Entsendedauer), gehen an die zuständige *Ausgleichskasse* (Ziff. 2.4). Die Weiterführungsversicherung ist für Selbstständigerwerbende nicht vorgesehen.
- Bei einer Verlängerung der Expatriierung ist, abhängig von der jeweiligen Konstellation, die Ausgleichskasse oder das *BSV* zuständig (siehe Punkt 2.5).

Der Antrag ist vollständig und rechtzeitig resp. sofern möglich vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden via ALPS einzureichen. Bei der Antragsstellung zur Weitergeltung des Schweizer Sozialversicherungsrechts ist unter «Geschäftsfälle > Neuer Einsatz im Ausland» anzugeben, ob es sich um einen Entsende- oder Weiterführungsversicherungsantrag handelt. Wird die falsche Option gewählt (z. B. eine Entsendung in einen Staat ohne Sozialversicherungsabkommen ist nicht möglich), zeigt ALPS eine Fehlermeldung an, was erlaubt, die richtige Option zu wählen und damit auch den korrekten Prozess zu starten.

Anhand der erfassten Informationen erzeugt ALPS automatisch die richtige Bescheinigung, das heisst entweder A1 oder *Certificate of Coverage/Posting* (CoC). Bei Verlust oder Diebstahl kann über ALPS direkt ein Duplikat der Bescheinigung heruntergeladen werden.

2.2 Kurzfristige Entsendung

Kurzfristige Entsendungen sind vorübergehende Einsätze im Ausland. Aufgrund der Anwendung eines internationalen Abkommens bleibt die versicherte Person in der Regel in der

¹ Nur die Verordnungen über die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme und das Abkommen mit Japan sehen die Entsendung von Selbstständigerwerbenden vor.

Schweiz für alle Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/BV/ALV/KV/UV/FamZ) unterstellt. Für weitere Informationen siehe das für den Einzelfall geltende Sozialversicherungsabkommen.

Sobald alle Pflichtfelder ausgefüllt sind und der Antrag eingereicht ist, teilt ALPS den Antrag der zuständigen **Ausgleichskasse** in denjenigen Fällen zu, in denen für:

- EU-/EFTA- oder Schweizer Staatsangehörige eine Erstsensendung in einen *EU-/EFTA*-Staat von *weniger als 24* Monaten beantragt wird;
- eine arbeitnehmende Person (Staatsangehörigkeit ist irrelevant) eine Erstsensendung in einen Vertragsstaat von *weniger als* der Dauer, die gemäss *bilateralem Sozialversicherungsabkommen* vorgesehen ist, beantragt wird (vgl. für die Entsendedauer den [Anhang 13.3 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV \[WVP\]](#));
- Zwischen zwei Entsendungen ist eine zweimonatige Frist ab der Rückkehr in die Schweiz einzuhalten, bevor erneut eine Entsendungsanfrage für die gleiche Person und den gleichen Staat eingereicht werden kann;
- eine arbeitnehmende Person ein Antrag auf Weiterführungsversicherung in einen *Nichtvertragsstaat* gestellt wird, vgl. hierzu Ziff. 2.4 (Weiterführungsversicherung).

Die Ausgleichskasse erhält eine Zuständigkeitsmeldung für den eingereichten Antrag und prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- vorübergehende Tätigkeit in der EU, EFTA oder einem Vertragsstaat;
- arbeitnehmende Person ist unmittelbar vor dem Auslandseinsatz bereits in der Schweiz versichert (für eine Entsendung in einen EU-/EFTA-Staat, in der Regel mind. 1 Monat); bei der Entsendung einer selbstständigerwerbenden Person in einen EU-/EFTA-Staat beträgt die schweizerische Vorversicherungsdauer in der Regel mindestens zwei Monate.
- arbeitnehmende Person arbeitet voraussichtlich nach der Entsendung wieder für diesen Arbeitgeber;
- bei einer Entsendung in einen EU-/EFTA-Staat darf in der Regel keine andere entsandte Person ersetzt werden. Keine Einschränkung besteht hingegen bei Entsendung in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA.
- nur der Schweizer Arbeitgeber hat während der Entsendung die Kündigungsbefugnis (nicht der Einsatzbetrieb). Das arbeitsrechtliche Subordinationsverhältnis bleibt unverändert bestehen;
- die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmt in der Regel der Schweizer Arbeitgeber;
- der Schweizer Arbeitgeber zahlt (zumindest zum Teil) den Lohn;
- der Schweizer Arbeitgeber entrichtet sämtliche Sozialversicherungsbeiträge.

Sind die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht erfüllt, lehnt die Ausgleichskasse den Antrag ab. Sind die Voraussetzungen für eine Entsendung hingegen erfüllt, genehmigt die Ausgleichskasse den Antrag. Entsendungen in Vertragsstaaten unterliegen grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen, jedoch mit grösserer Flexibilität. In beiden Fällen schliesst die Ausgleichskasse in der Folge das Dossier. Wenn der Antrag genehmigt ist, erzeugt ALPS die für die Entsendung benötigte Bescheinigung (A1 oder CoC). ALPS benachrichtigt daraufhin den Arbeitgeber über den Entscheid der Ausgleichskasse, der das Formular A1 resp. das CoC ausdrückt und dieses der arbeitnehmenden Person übergibt. ALPS schickt das abgeschlossene Dossier mitsamt allen Unterlagen an das IT-System der Ausgleichskasse zur Ablage. Der Prozess ist damit abgeschlossen und es können keine Daten mehr eingegeben werden; sie bleiben aber sichtbar.

Die AHV-Ausgleichskasse kann von der Person jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.

Wird die Person von Familienmitgliedern begleitet, siehe Punkt 2.7 des vorliegenden Leitfadens. Sieht das anwendbare bilaterale Abkommen für die Kinder keine Weiterversicherung in der Schweiz vor, sendet ALPS der ZAS automatisch eine Mitteilung (siehe Punkt 2.7).

2.3 Langfristige Entsendung / Entsendungsverlängerung (Sondervereinbarung)

Langfristige Entsendungen und Entsendungsverlängerungen sind für längerdauernde oder sich verlängernde Auslandseinsätze zu beantragen. Aufgrund der Anwendung eines internationalen Abkommens kann die versicherte Person in der Regel nicht über die Entsendedauer hinaus in der Schweiz unterstellt bleiben. Die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten können jedoch ausnahmsweise eine Weiterunterstellung in der Schweiz genehmigen. Nur mit einer solchen sog. Sondervereinbarung bleibt die versicherte Person für alle Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/BV/ALV/KV/UV/FamZ) weiterhin in der Schweiz versichert. Für weitere Informationen siehe das für den Einzelfall geltende Sozialversicherungsabkommen.

ALPS teilt den Antrag dem **BSV** in denjenigen Fällen zu, in denen für:

- EU-/EFTA- oder Schweizer Staatsangehörige eine Erstentsendung in einen *EU-/EFTA*-Staat von *mehr als* 24 Monaten beantragt wird;
- eine arbeitnehmende Person (Staatsangehörigkeit ist irrelevant) eine Erstentsendung in einen Vertragsstaat von *mehr als* der Dauer, die gemäss *bilateralem Sozialversicherungsabkommen* vorgesehen ist, beantragt wird (vgl. für die Entsendedauer den [Anhang 13.3 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV \[WVP\]](#));
- eine arbeitnehmende Person eine Entsendungsverlängerung beantragt wird, welche zusammen mit den vorgängigen Entsendungen die Entsendedauer, die gemäss *bilateralem Sozialversicherungsabkommen* vorgesehen ist, überschreitet.

Das BSV prüft, ob folgende Voraussetzungen für eine Sondervereinbarung erfüllt sind:

- die vorübergehende Tätigkeit in der EU, EFTA oder einem Vertragsstaat dauert nicht länger als die Dauer, die von der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten gewöhnlich zugelassen wird;
- die arbeitnehmende Person ist unmittelbar vor dem Auslandeinsatz bereits in der Schweiz versichert (in der Regel mind. 1 Monat);
- die arbeitnehmende Person arbeitet normalerweise nach der Entsendung wieder für diesen Arbeitgeber;
- es darf in der Regel keine andere entsandte Person ersetzt werden;
- nur der Schweizer Arbeitgeber hat während der Entsendung grundsätzlich die Kündigungsbefugnis (nicht der Einsatzbetrieb); das arbeitsrechtliche Subordinationsverhältnis bleibt in der Regel unverändert;
- die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmt in der Regel der Schweizer Arbeitgeber;
- der Schweizer Arbeitgeber zahlt grundsätzlich (zumindest zum Teil) den Lohn;
- der Schweizer Arbeitgeber entrichtet in der Regel sämtliche Sozialversicherungsbeiträge;
- die Entsendedauer überschreitet die im Abkommen vorgesehene maximale Entsendedauer nicht.

Sind die Voraussetzungen für eine langfristige Entsendung/Entsendungsverlängerung (Sondervereinbarung) nicht erfüllt, lehnt das BSV den Antrag ab.

Langfristige Entsendungen/Entsendungsverlängerungen von Arbeitnehmenden in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA können auch dann genehmigt werden, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, da die entsprechenden Voraussetzungen weniger strikt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Sondervereinbarung erfüllt, reicht das BSV der zuständigen Verbindungsstelle im Ausland den Antrag ein.

ALPS informiert die Ausgleichskasse des Arbeitgebers über die Einreichung des Antrags an die ausländische Behörde, damit diese bereits allfällige weitere Vorkehrungen treffen kann. Nach Erhalt und Prüfung der Antwort der ausländischen Verbindungsstelle genehmigt das BSV den Antrag oder lehnt ihn ab. Das BSV schliesst in der Folge das Dossier und ALPS erzeugt im Genehmigungsfall die für die langfristige Entsendung/Entsendungsverlängerung benötigte Bescheinigung (A1 oder CoC).

ALPS benachrichtigt daraufhin den Arbeitgeber über den Entscheid des BSV und der ausländischen Verbindungsstelle. Der Arbeitgeber druckt das Formular A1 resp. das CoC aus und übergibt dieses der arbeitnehmenden Person. ALPS schickt das abgeschlossene Dossier mit samt allen Unterlagen an das IT-System der Ausgleichskasse zur Ablage. Der Prozess ist damit abgeschlossen und es können keine Daten mehr eingegeben werden. Diese bleiben aber sichtbar.

Bei Selbstständigerwerbenden sind die Abläufe gleich.

Das BSV kann von der Person jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.

Schickt das BSV den Antrag auf eine Sondervereinbarung an die ausländische Behörde, erhält die zuständige AHV-Ausgleichskasse automatisch eine entsprechende SEDEX-Meldung. Die AHV-Ausgleichskasse muss in diesem Fall sicherstellen, dass die entsandte Person nicht von einem Familienmitglied begleitet wird. Ansonsten erfolgt die Abwicklung über das System der Ausgleichskasse. Wird die Person von Familienmitgliedern begleitet, siehe Punkt 2.7.

Sieht das anwendbare bilaterale Abkommen für die Kinder keine Weiterversicherung in der Schweiz vor, sendet ALPS der ZAS automatisch eine Mitteilung (siehe Punkt 2.7).

2.4 Arbeitgeberweiterführungsversicherung (AHVG)

ALPS teilt den Antrag der zuständigen **Ausgleichskasse** in denjenigen Fällen zu, in denen:

- eine arbeitnehmende Person für einen Schweizer Arbeitgeber einen Einsatz in einem *Nichtvertragsstaat* leistet;
- die antragstellende Person explizit ein Gesuch um Weiterführung der Versicherung stellt;
- eine arbeitnehmende Person aufgrund des Ablaufs der maximalen Entsendedauer nicht mehr weiter in einen *Vertragsstaat* entsendet werden kann ([vgl. für die Entsendedauer Rz 2027, 2030 sowie den Anhang 13.3 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV \[WVP\]](#)).

Die Ausgleichskasse erhält eine Zuständigkeitsmeldung für den eingereichten Antrag und prüft wie üblich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Tätigkeit für einen Schweizer Arbeitgeber;
- die arbeitnehmende Person ist unmittelbar vor dem Auslandeinsatz bereits während der gesetzlich vorgesehenen Vorversicherungsdauer ununterbrochen in der Schweiz versichert;
- der Schweizer Arbeitgeber zahlt (zumindest zum Teil) den Lohn;
- der Schweizer Arbeitgeber entrichtet sämtliche Sozialversicherungsbeiträge;

- der Arbeitgeber und –nehmer sind einverstanden, die Versicherung weiterzuführen;
- die sechsmonatige Gesuchsfrist (ab Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung) ist eingehalten.

Die Ausgleichskasse kann jederzeit weitere Informationen anfordern. Diese Informationen können über ALPS verlangt und geliefert werden; es ist aber auch ein Informationsaustausch auf anderem Wege möglich.

Sind die Voraussetzungen für die Weiterführungsversicherung nicht erfüllt, lehnt die Ausgleichskasse den entsprechenden Antrag ab. Sind die Voraussetzungen hingegen erfüllt, hat die Ausgleichskasse den Antrag zu genehmigen. In beiden Fällen schliesst die Ausgleichskasse in der Folge das Dossier und ALPS erzeugt im Genehmigungsfall die für die Weiterführungsversicherung benötigte Bescheinigung («Bestätigung der Weiterführung der Versicherung»). ALPS benachrichtigt daraufhin den Arbeitgeber über den Entscheid der Ausgleichskasse, der die Bestätigung ausdrückt und der arbeitnehmenden Person weiterleitet. ALPS schickt das abgeschlossene Dossier mitsamt allen Unterlagen an das IT-System der Ausgleichskasse zur Ablage. Der Prozess ist damit abgeschlossen und es können keine Daten mehr eingegeben werden; sie bleiben aber sichtbar.

Die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz entbindet weder die arbeitnehmende Person noch den Arbeitgeber von allfälligen obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen im Beschäftigungsstaat, d. h. im Staat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies kann sich im Übrigen auf den Anspruch auf schweizerische Familienzulagen auswirken.

Wird die Person von Familienmitgliedern begleitet, siehe Punkt 2.7. Sieht das anwendbare bilaterale Abkommen für die Kinder keine Weiterversicherung in der Schweiz vor, sendet ALPS der ZAS automatisch eine Mitteilung (siehe Punkt 2.7).

2.5 Verlängerung der Expatriierung

Unter einer Verlängerung der Expatriierung ist jede Verlängerung der Erwerbsdauer im Ausland zu verstehen (kurz- und langfristige Entsendung, Entsendungsverlängerung und Weiterführung der Versicherung).

- Eine Person mit EU-/EFTA- oder Schweizer Staatsangehörigkeit verlängert ihre Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat, ohne dass die Gesamtdauer von 24 Monaten überschritten wird. In diesem Fall ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein Gesuch um Verlängerung der laufenden Expatriierung einzureichen.

Kehrt die Person zwischen zwei Entsendungsgesuchen in die Schweiz zurück, ist eine erneute Entsendung in den gleichen Staat grundsätzlich erst nach Ablauf einer Karenzfrist von 2 Monaten möglich.

- Eine arbeitnehmende Person (Staatsangehörigkeit ist irrelevant) verlängert eine Erstentsendung in einen Vertragsstaat von *weniger als* der Dauer, die gemäss *bilateralem Sozialversicherungsabkommen* vorgesehen ist (vgl. für die Entsendedauer den [Anhang 13.3 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV \[WVP\]](#)). In diesem Fall ist ein Gesuch um Verlängerung der laufenden Expatriierung einzureichen.
- Geht die Verlängerung über die vom Abkommen vorgesehene maximale Entsendungsdauer hinaus, wird das Gesuch in jedem Fall durch das BSV bearbeitet.
- Wünschen Arbeitgeber und arbeitnehmende Person eine Verlängerung der zwischen dem BSV und den zuständigen ausländischen Behörden vereinbarten Dauer der Sondereinbarung, prüfen beide Träger die Zweckmässigkeit der Verlängerung. In diesem Fall ist in ALPS ein Gesuch um Verlängerung der laufenden Expatriierung einzureichen, welches durch das BSV bearbeitet wird.

- Die Verlängerung wird in der Regel genehmigt, sofern die verlangte Dauer, die üblicherweise zwischen der Schweiz und dem anderen Staat genehmigte Dauer nicht übersteigt.
- Übersteigt die verlangte Dauer die üblicherweise zwischen der Schweiz und dem anderen Staat genehmigte Dauer, wird dem Antrag nur teilweise stattgegeben, das heisst für die üblicherweise zwischen der Schweiz und dem Staat genehmigte Dauer. Darüber hinaus gehende Verlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt.
- Ein erneutes Gesuch um Verlängerung über die üblicherweise zwischen der Schweiz und dem anderen Staat genehmigten Dauer hinaus fällt in die Zuständigkeit des BSV, das den Antrag in der Regel ablehnt. Das BSV empfiehlt dem Anwender von ALPS, in diesem Fall ein Gesuch um Weiterführung der Versicherung im Sinne der AHV einzureichen («Gesuch um Weiterführung der Versicherung») und auf die Problematik des gemeinsam von Arbeitgeber und arbeitnehmender Person eingereichten Gesuchs hinzuweisen.
- Ein Antrag auf Verlängerung der Expatriierung in einen Nichtvertragsstaat, (Staat, mit welchem die Schweiz kein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat) kann in ALPS erfasst werden und wird der zuständigen Ausgleichskasse zur Bearbeitung weitergeleitet.

2.6 Vorzeitige Beendigung des Einsatzes im Ausland

Kehren Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die von der Schweiz aus ins Ausland entsandt wurden, vorzeitig in die Schweiz zurück, so hat der Arbeitgeber oder die selbstständigerwerbende Person dies in ALPS zu vermerken. Hierzu wählt er zuerst den entsprechenden Fall in ALPS an, dann das Feld «vorzeitige Beendigung». Dort gibt er das Datum der Rückkehr sowie gegebenenfalls eine Begründung ein, beispielsweise «Vorzeitiger Projektabschluss».

2.7 Versicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Wird die arbeitnehmende/selbstständigerwerbende Person von **nichterwerbstätigen Familienangehörigen** (Ehepartner, Kinder) begleitet, ist in ALPS die Maske «Familienmitglieder» auszufüllen. Die entsprechenden Angaben dienen folgenden Zwecken:

- Sie zeigen der Ausgleichskasse auf, ob die Person, die einen Auslandeinsatz leistet, während dieser Zeit von einem oder mehreren (nichterwerbstätigen) Familienangehörigen begleitet wird;
- Anhand dieser Informationen überprüft die zuständige Ausgleichskasse, ob die begleitenden nichterwerbstätigen Familienmitglieder gestützt auf ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen *obligatorisch* versichert sind und nimmt ebenfalls die notwendigen Eintragungen im IK vor (vgl. WVP Rz 3104.6).

Besteht keine obligatorische Mitversicherung, wird die Person von der zuständigen Ausgleichskasse über den Verbleib in der obligatorischen Versicherung im Sinne des AHVG informiert. Diese Information wird den entsprechenden Personen nicht über ALPS sondern auf postalischem Weg oder via E-Mail kommuniziert. Reicht die Person ein solches Gesuch ein, nimmt die neu für den Entsandten zuständige AHV-Ausgleichskasse ebenfalls die notwendigen Eintragungen im IK vor (vgl. WVP Rz 3104.6).

- Sind die minderjährigen Kinder nicht im Sinne des anwendbaren Abkommens mitversichert und erfolgt der Aufenthalt ausserhalb der EU/EFTA, übermittelt ALPS der Schweizerischen



Ausgleichskasse (SAK) automatisch die entsprechenden Informationen. Die SAK nimmt die Unterstellung nach dem üblichen Verfahren vor und nimmt dazu direkt mit den Eltern Kontakt auf.

- Um den Antrag einer gesuchstellenden Person, die einen Auslandeinsatz leistet, nicht unnötig zu verzögern oder zu blockieren, ist keines der Felder in der Maske der nichterwerb-stätigen Familienangehörigen obligatorisch. Es wird jedoch empfohlen, dass mindestens der Name, Vorname und das Geburtsdatum angegeben werden, da die Person ohne diese Angaben nicht identifiziert werden kann. Wird kein Feld ausgefüllt, kann auch keine Anfrage für ein begleitendes Familienmitglied berücksichtigt werden.
- Anträge für die Versicherung von begleitenden Familienangehörigen (erwerbstätig oder nicht) können jederzeit, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Fristen, bei der zuständi-gen Ausgleichskasse auf postalischem Wege oder via E-Mail eingereicht werden.

Liegt die Fallbehandlung beim BSV, leitet ALPS mit Einreichen des Falls bei der ausländischen Behörde das Dossier für die Vorkehrungen, die für die Familienangehörige zu treffen sind, an die zuständige Ausgleichskasse (Partner) und/oder an die Schweizerische Ausgleichskasse (Kinder) weiter.

Es ist zu beachten, dass der Antrag der Person, die einen Auslandeinsatz leistet, nicht auch für die begleitenden Familienangehörigen gilt und somit auch keine fristwahrende Wirkung hat. ALPS hat diesbezüglich nur den Zweck, dass einerseits die Mitversicherung der begleitenden Familienangehörigen nicht vergessen geht und andererseits, dass die Familienangehörigen über ihre fakultativen Versicherungsmöglichkeiten informiert werden. Diese Vorkehrungen werden ausserhalb von ALPS getroffen.

3. Mehrfach­­tätigkeit innerhalb der Schweiz und der EU/EFTA

3.1 Einleitung

Unter «Mehrfach­­tätigkeit» werden Erwerb­­stätigkeiten verstanden, die regelmässig in verschiedenen EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten ausgeübt werden und zwar ohne Berücksichtigung der Anzahl Arbeitgeber oder Aufträge. Mehrfach­­tätigkeiten sind in jedem Fall zu melden. Es geht darum, dass nur in einem einzigen Staat Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Dieser Status gilt ausschliesslich für die Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und der EU oder den EFTA-Staaten; sie betrifft nur schweizerische Staatsangehörige oder EU- und EFTA-Angehörige.

Werden gleichzeitig mehrere Tätigkeiten in der Schweiz und in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt oder kommt ein bilaterales Abkommen (für Angehörige von Drittstaaten) zur Anwendung, ist die arbeitnehmende Person in der Regel den Sozialversicherungen jedes einzelnen Staates unterstellt, in dem sie einen Teil ihrer Erwerb­­stätigkeit ausübt. Diese Fälle werden nicht über ALPS abgewickelt.

Arbeitgeber, die Schweizer, EU- oder EFTA-Staatsbürger beschäftigen, sowie Selbstständigerwerbende, die gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten der Schweiz, EU resp. in der EFTA eine Erwerb­­stätigkeit ausüben, haben die zuständige Ausgleichskasse darüber zu informieren. Sie können in Absprache mit der Ausgleichskasse die Entscheidungsgrundlage [«Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­­tätigkeit von Vo \(EG\) Nr. 883/2004 und Vo \(EG\) Nr. 987/2009»](#) ausfüllen, die von der Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt wird. Die Ausgleichskasse prüft anhand dieser Entscheidungsgrundlage, ob sie für die Bestimmung des anwendbaren Rechts zuständig ist und bejahendenfalls, ob die mehrfacherwerb­­stättige Person dem Schweizer Recht unterstellt ist.

3.2 Versicherungsunterstellung in der Schweiz

Kommt die zuständige Ausgleichskasse oder ein ausländischer Träger zum Schluss, dass die schweizerischen Rechtsvorschriften für die arbeitnehmende oder die selbstständigerwerbende Person anwendbar sind, so öffnet die Ausgleichskasse, der Arbeitgeber oder die selbstständigerwerbende Person in ALPS die Funktion «Mehrfach­­tätigkeit».

Wird der Fall von einem Arbeitgeber oder von einer selbstständigerwerbenden Person erfasst, erhält die Ausgleichskasse eine Zuständigkeitsmeldung für den Antrag. Sie prüft, ob das Formular vollständig und korrekt aufgefüllt ist und ob das Hilfsblatt hochgeladen wurde. Ist dies der Fall, bestätigt die Ausgleichskasse die Mehrfach­­tätigkeit.

Die Ausgleichskasse schliesst das Dossier. ALPS erzeugt die für die Mehrfach­­tätigkeit benötigte Bescheinigung A1.

Wird der Fall von einem Arbeitgeber oder von einer selbstständigerwerbenden Person erfasst, benachrichtigt ALPS daraufhin den Arbeitgeber oder die selbstständigerwerbende Person über den Entscheid der Ausgleichskasse, die das Formular A1 ausdruckt und dieses gegebenenfalls der betroffenen Person übergibt. ALPS schickt das abgeschlossene Dossier mitsamt allen Unterlagen an das IT-System der Ausgleichskasse zur Ablage. Der Prozess ist damit abgeschlossen und es können keine Daten mehr eingegeben werden. Gleiches gilt, wenn die AHV-Ausgleichskasse den Fall für einen Arbeitgeber oder eine selbstständigerwerbende Person erfasst, der oder die bereits in ALPS eingetragen ist.

Nicht in ALPS eingetragene Arbeitgeber oder selbstständigerwerbende Personen erhalten kein E-Mail, wenn die AHV-Ausgleichskasse den Fall erfasst. Sie können aber ihr Dossier in ALPS ansehen.

3.3 Versicherungsunterstellung in der EU/EFTA

Ergibt die Beurteilung des Sachverhalts durch die Ausgleichskasse, dass sie nicht zuständig ist, weil die arbeitnehmende oder die selbstständigerwerbende Person nicht den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt ist, muss der zuständige Träger oder die ausländische Verbindungsstelle informiert werden ([Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtigkeit](#)). Dieser Fall wird nicht über ALPS abgewickelt.

Glossar

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-AK	AHV-Ausgleichskasse
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALPS	Applicable Legislation Platform Switzerland
ALV	Arbeitslosenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Berufliche Vorsorge
CoC	Certificate of Coverage
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EO	Erwerbbersatz
EU	Europäische Union
FamZG	Familienzulagengesetz
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung



SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
SEDEX	Secure data exchange
UV	Unfallversicherung
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Stand: 08.09.2017

Dieser Leitfaden vermittelt nur eine Übersicht. Einzelfälle werden aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Abkommen beurteilt.